

Zustellungsurkunde

AllessaProduktion GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Wolfgang Böhm und Dr. Bernd Mucha
Alt-Fechenheim 34

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV/F 43.3 0051/12 Gen 36/18

Bearbeiter/in: Maren Möller
Durchwahl: 069 27 14 4949

Datum: 15. März 2019

60386 Frankfurt am Main

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 9. November 2018 wird der

AllessaProduktion GmbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Wolfgang Böhm und Herrn Dr. Bernd Mucha, Alt Fechenheim 34, 60386 Frankfurt (im Nachfolgenden: Antragstellerin),

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S.1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S.2771, 2773) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in 60386 Frankfurt am Main,
Gemarkung Frankfurt am Main Fechenheim,
Flur 10,
Flurstück 13/24,
Gebäude C 42

die bestehende Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und organischen Zwischenprodukten (C 42) wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Herstellung von 300 t Polyquart PN 60 pro Jahr.

Die Anlage C 42 im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) umfasst das Gebäude C 42, das Tanklager C 42 Nord und das Tanklager C 40. Die Anlage fällt unter die Ziffer 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit geänderte Anlage C 42 ist maßgeblich das BVT-Merkblatt: „Herstellung organischer Feinchemikalien“.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)).

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 9. November 2018, eingegangen am 13. November 2018 mit Nachtragsunterlagen vom 16. Januar 2019, eingegangen am 18. Januar 2019 und Nachtragsunterlagen vom 5. Februar 2019, eingegangen am 8. Februar 2019.

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

Kapitel	Anzahl der Seiten
Deckblatt	1
1. Antrag.....	2
Formular 1/1.....	6
Formular 1/1.4.....	1
Formular 1/2 mit Anlagen.....	2
2. Inhaltsverzeichnis.....	4
3. Kurzbeschreibung.....	6

4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten.....	1
5. Standort und Umgebung der Anlage,.....	4
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
Betriebsbeschreibung.....	8
Formular 6/1.....	1
Formular 6/2.....	1
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
Erläuterungen.....	1
Formular 7/1.....	1
Formular 7/2.....	1
Formular 7/4.....	1
Formular 7/5.....	1
Formular 7/6.....	3
8. Luftreinhaltung	
Erläuterungen.....	4
Formular 8/1.....	3
Formular 8/2.....	1
9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	
Erläuterungen.....	2
Formular 9/1.....	1
Formular 9/2.....	1
10. Abwasserentsorgung	
Erläuterungen.....	1
Formular 10.....	8
11. Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen.....	1
12. Abwärmenutzung.....	1
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen.....	1
14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	

Erläuterungen.....	1
Projektbezogener Sicherheitsbericht.....	31
Sicherheitsbetrachtung.....	3
Formular 14/1.....	1
Formular 14/2.....	1
Formular 14/3.....	1
15. Arbeitsschutz	
Erläuterungen.....	8
Formular 15/1.....	2
Formular 15/2.....	1
Formular 15/3.....	1
16. Brandschutz	
Erläuterungen.....	7
Formular 16/1.1 für den Gebäuden-/Anlagenteil C 42.....	1
Formular 16/1.2 für den Gebäuden-/Anlagenteil C 42.....	1
Formular 16/1.3 für den Gebäuden-/Anlagenteil C 42.....	1
Formular 16/1.4 für den Gebäuden-/Anlagenteil C 42.....	1
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
Erläuterungen.....	3
18. Bauvorlagen, Baubeschreibung.....	1
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind.....	1
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	
Formular 20/1.....	3
Formular 20/2.....	6
Zusammenfassende Beurteilung.....	1
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung.....	3
22. Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	
Erläuterungen.....	8
Formular 22/1 – vorhanden.....	26
Formular 22/1 – projektbezogen.....	1

Einteilung der Stoffe in für die für die Boden-/Grundwasseranalytik relevanten Stoffe – vorhanden.....	4
Einteilung der Stoffe in für die für die Boden-/Grundwasseranalytik relevanten Stoffe – projektbezogen.....	1
Anlagen	
Übersicht.....	1
Anlagen zu Kapitel 5	
Ausschnitt aus topographischer Karte Frankfurt am Main Ost.....	1
Lageplan/Bestandsplan Frankfurt am Main / Fechenheim.....	1
Übersichtsbestandsplan Standort Fechenheim.....	1
Anlagen zu Kapitel 6:	
Verfahrensfließbild	1
Apparateplan.....	1
Anlagen zu Kapitel 8	
Emissionsquellenplan.....	1
Anlagen zu Kapitel 14:	
Ex-Zonenplan.....	1
Anlagen zu Kapitel 15	
Flucht- und Rettungswegeplan.....	1
Anlagen zu Kapitel 16	
Feuerwehrpläne.....	2

Die unter Nr. IV. genannten Unterlagen sind diesem Bescheid nicht beigeheftet, sondern werden dem Antragsteller gesondert übersandt.

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1 Allgemeines

1.1 Die erteilte Änderungsgenehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Veränderung der Anlage zu beginnen. Die erteilte Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage in der geänderten Form aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

- 1.2 Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3 Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.5 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.
- 1.6 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.
- 1.7 Die Anlage ist nach dem Stand der Technik zu warten.
- 1.8 Der Beginn der Herstellung von Polyquart PN 60 ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.3 – Immissionsschutz – Chemie-Ost, Strahlenschutz – (Dezernat IV/F 43.3) zwei Wochen vorher mitzuteilen.

2 Termine – Messungen der Emissionen zur Luftreinhaltung

- 2.1 Zur Feststellung, ob die unter Punkt V. 4.1.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Änderung an der Emissionsquelle 6A02C42 Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 29b BImSchG bekannt gegeben ist.
- 2.2 Jeweils nach Ablauf von fünf Jahren nach der erstmaligen Messung sind erneut Emissionsmessungen in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.3 und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) - Dienststelle Kassel- Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel durchzuführen und die Messberichte vorzulegen.

3 Ausgangszustandsbericht (AZB)

- 3.1 Der bereits im Jahre 2015 für andere Produktionen begonnene AZB ist auf Grundlage des mit Antrag vom vorgelegten Konzeptes und den Änderungen fortzuführen.
- 3.2 Die Messung der hier gegenständlichen neuen AZB-relevanten Betriebsstoffe –Edukte, Intermediate und Produkte für die Produktion von Polyquart PN60–

hat in den Grundwassermessstellen gemäß Kapitel/Formular 22.7 zu erfolgen. Es können in begründeten Fällen Leit- und Summenparameter verwendet werden.

- 3.3 Die neu eingesetzten AZB-relevanten Stoffe können für den AZB in Boden und Grundwasser auf null festgesetzt werden. Jeder Befund bei späteren Messungen wird dann als betriebsbedingter Eintrag festgelegt. Es sind Nullmessungen vor Betriebsbeginn erforderlich.
- 3.4 Die Betriebseinstellung- oder Änderung hinsichtlich nicht mehr verwendeter Stoffe mit Relevanz gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) ist der Behörde anzuzeigen und zu dokumentieren.
- 3.5 Der AZB ist durch Einzelstoffanalytik aller AZB-relevanten Stoffe in Proben, die vor Betriebsbeginn genommen wurden, zu ergänzen, soweit dies analytisch möglich ist.
- 3.6 Der AZB ist durch qualifiziertes Personal zu erstellen. Die Sach- und Fachkunde ist im Bericht zu dokumentieren.
- 3.7 Die regelmäßigen Untersuchungen im Betriebszeitraum gemäß Kapitel 22 des Antrages sind für das Grundwasser in den bestehenden und neu zu errichtenden Grundwassermessstellen gemäß Anlage 1 des AZB im 5-Jahres-Turnus durchzuführen. Hierbei sind neben den gemäß Antrag vorgesehenen Einzelparametern auch die Feldparameter (Trübung, Farbe, Temperatur, pH-Wert, Redoxpotenzial und Sauerstoffgehalt), Pegelstände und die Grundwasserfließrichtung zu ermitteln. Die vollständigen Daten und Auswertungen sind in einem gesonderten 5-Jahres-Bericht bis zum 1. Oktober des Jahres, in dem der Bericht fällig ist, vorzulegen.
- 3.8 Die regelmäßigen Bodenuntersuchungen im Betriebszeitraum können gemäß § 21 Abs. 2a Satz 2 der 9. BImSchV durch die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Anlagen, in denen relevant gefährliche Stoffe im Sinne der CLP-Verordnung in nicht nur geringen Mengen verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, aufgrund regelmäßiger Sachverständigenüberwachungen nach § 46 AwSV, i.V.m. Maßnahmen der Gewässeraufsicht bei Betriebsstörungen, ersetzt werden. Die Ergebnisse sind entsprechend festzuschreiben und in 5-jährigem Turnus in den o.g. Berichten für die Grundwasseruntersuchungen aufzunehmen sowie nach Betriebsende im Endzustandsbericht auszuwerten.
- 3.9 Im Grundwasser sind in den unter V. 3.7 genannten Grundwassermessstellen regelmäßig darüber hinaus die jährlichen Untersuchungen im Rahmen der laufenden Grundwassersanierung für die ohnehin erfassten Parameter sowie die Grunddaten (Feldparameter, Pegelstände, Fließrichtung) speziell für die

Belange der Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU (IED-Richtlinie) C 42 auszuwerten und im Jahresbericht zu dokumentieren.

3.10 Nach Betriebsende ist ein Endzustandsbericht gemäß IED-Richtlinie (Art. 22 Abs. 3) vorzulegen, um eine mögliche Rückführungspflicht im Vergleich mit dem Ausgangszustand zu prüfen. Dies gilt hier ergänzend für die neue Produktion von Polyquart PN 60.

3.11 Für den Endzustandsbericht ist ein Konzept mit der zuständigen Bodenschutzbehörde (z.Zt. Dezernat IV/F 41.5) abzustimmen. Die Dokumentation der Sach- und Fachkundenachweise der Gutachter ist in den Endzustandsbericht aufzunehmen.

4 Immissionsschutz

4.1 Luftreinhaltung

4.1.1 Für die Emissionsquelle 6A02C42 wird für das Projekt „Polyquart PN 60“ folgende Emissionsbegrenzung festgesetzt:

4.1.1.1 Organische Stoffe (5.2.5 TA-Luft)

Organische Stoffe im Abgas, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, dürfen den Massenstrom von

0,50 kg/h,

jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschreiten.

4.1.1.2 Die im Abgas oder in der Abluft enthaltenen Emissionen organischer Stoffe dürfen, auch bei Vorhandensein mehrerer organischer Stoffe derselben Klasse, folgende Werte für den Massenstrom nicht überschreiten:

Stoffe der Klasse I gemäß Ziffer 5.2.5 der TA Luft

Acrylsäure

0,10 kg/h

4.1.1.3 Die angegebenen Massenströme sind auf die Emissionen entsprechender Stoffe der gesamten Anlage bezogen.

4.1.2 Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Ausfälle oder Störungen der Abluftreinigungsanlage, die nicht bis spätestens 5 Minuten nach ihrem Auftreten behoben werden können, sind der zuständigen Überwachungsbehörde zu melden. In der Mitteilung sind

Grund und Dauer des Ausfalls und Dauer der Zeitspanne aufzuführen, in der mit einer Überschreitung von Emissionsgrenzwerten zu rechnen war.

4.1.3 Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhalteanlagen ausgefallen sind. Bei Ausfall der Luftreinhalteanlagen während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

4.1.4 Luftreinhalteanlage im Sinne der vorstehenden Regelung ist folgende Einrichtung: **6A02**.

4.2 Messung und Überwachung der Emissionen zur Luftreinhaltung

4.2.1 Es ist nicht zulässig, eine Stelle für Messungen einzusetzen, die in diesem Genehmigungsverfahren / derselben Sache beratend tätig gewesen ist, bzw. die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat. Dies gilt entsprechend auch für Messungen an Anlagen, bei deren Betrieb die Stelle (z.B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat.

4.2.2 Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.

4.2.3 Bei den Messungen ist die Anlage gemäß den genehmigten Betriebszuständen und mit der genehmigten Kapazität zu betreiben. Wird die Anlage auch mit kleinerer Auslastung als der genehmigten Kapazität betrieben, dann ist diese Auslastung auch bei den Messungen zu berücksichtigen.

4.2.4 Es sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.

4.2.5 Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde. Abweichungen sind mit dem Dezernat IV/F 43.3 abzustimmen.

4.2.6 Zur Durchführung der Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen. Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie

DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht) sind zu beachten. Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

- 4.2.7 Die Lage der Messplätze und Messstrecken sowie die Ausbildung der Messplätze sind rechtzeitig, ggf. unter Vorlage von Zeichnungen, mit der beauftragten und nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle abzustimmen. Hierbei ist das Dezernat IV/F 43.3 als zuständige Überwachungsbehörde zu beteiligen.
- 4.2.8 Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan (gemäß Anlage B3 der DIN EN 15259, siehe unter <http://www.hlnug.de/themen/luft/emissionsueberwachung/pruefung-von-emissionsmessungen.html>: AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf) zu erstellen. Dieser soll Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.
- 4.2.9 Der Messplan ist rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, dem HLNUG vorzulegen sowie mit dem Dezernat IV/F 43.3 abzustimmen.
- 4.2.10 Mit der Durchführung der Emissionsmessungen darf erst begonnen werden, wenn das Dezernat IV/F 43.3 dem Messplan zugestimmt hat.
- 4.2.11 Der Betreiber der Anlage hat unter Bekanntgabe der beauftragten Messstelle den Termin der zu tätigen Messungen dem Dezernat IV/F 43.3 und dem HLNUG vierzehn Tage vorher mitzuteilen.
- 4.2.12 Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen.
- 4.2.13 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom HLNUG zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden (<http://www.hlnug.de/themen/luft/emissionsueberwachung/pruefung-von-emissionsmessungen.html>: 'Muster-Emissionsmessbericht').

4.2.14 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen sowie dem HLNUG auf Verlangen vorzulegen.

4.2.15 Der Betreiber hat unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichtes dem Dezernat IV/F 43.3 zu übersenden.

5 Abfallvermeidung und -verwertung

Die im Kapitel 9 der Antragsunterlagen aufgeführten Abfallschlüssel sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erfolgen.

6 Wasserwirtschaft

Da die Spül- und Reinigungswässer als Abfall entsorgt werden sollen, ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz - (Dezernat 41.4) vor der Inbetriebnahme eine Beschreibung vorzulegen, wie und wo die Spül- und Reinigungswässer aufgefangen und abgefüllt werden sollen.

7 Arbeitsschutz

7.1 Für das neue Vorhaben (Herstellung von Polyquart PN60) ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Abs. 1 Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV) zu erstellen.

Es sind dabei auch die notwendigen Maßnahmen für Kontrollgänge, Wartungs-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten zu ermitteln und festzulegen.

Die aufgrund der Gefährdungsbeurteilung festzulegenden Schutzmaßnahmen sind nach Inbetriebnahme der Anlage auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.

7.2 Es ist ein Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu erstellen.

7.3 Die mit dem neuen Vorhaben beauftragten Beschäftigten sind nach § 12 BetrSichV vor Aufnahme der Tätigkeit zu unterweisen.

Im Rahmen dieser Unterweisungen sind auch die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die mit der Durchführung von Instandsetzungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten beauftragten Beschäftigten eine angemessene spezielle Unterweisung erhalten.

Die Unterweisung ist jährlich zu wiederholen und in geeigneter Weise zu dokumentieren.

8 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

- 8.1 Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 8.2 Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.
- 8.3 Abfälle sind primär der Wiederverwertung und – soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist – einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen. Die Nebenbestimmungen des Kapitels V. 5. sind dabei zu beachten.
- 8.4 Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z.B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).
- 8.5 Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiterzubeschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 8.6 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.1.21, des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der 'Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt.

Anlagenabgrenzung

Die Anlage C 42 i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Gebäude C 42, das Tanklager C 42 Nord und das Tanklager C 40

Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage C 42 wurde am 23. Juni 1956 gemäß Gewerbeordnung (GewO) durch das Regierungspräsidium Wiesbaden unter dem Aktenzeichen III A4-G2/56 genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 5. Dezember 2016 durch Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/F 43.3 Zie 51/12 Gen 18/16 genehmigt.

Verfahrensablauf

Die AllessaProduktion GmbH hat am 9. November 2018 beantragt, das Vorhaben Polyquart PN 60 (Herstellung von 300 t/a Polyquart PN 60) als wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und organischen Zwischenprodukten C 42 zu genehmigen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den Fachdezernaten des Regierungspräsidiums Darmstadt und den Behörden des Magistrates der Stadt Frankfurt am Main auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 16. Januar 2019 und 5. Februar 2019 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 7. März 2019 festgestellt.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Die Antragstellerin wurde mit E-Mail vom 14. März 2019 zu diesem Bescheid gemäß § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) angehört. Es gab keine Anmerkungen seitens der Antragstellerin.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der IED-Richtlinie (Nr. 4.1.21, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Der Bericht über den Ausgangszustand des Anlagenstandortes des Büros für Geohydrologie und Umweltinformationssysteme Dr. Brehm und Grünz GbR – Diplom Geologen (BGU) vom 9. November 2015 liegt vor. Mit dem Antrag vom 9. November 2018 wurde ein AZB-Konzept für die Änderungen durch den neuen Prozess Polyquart PN 60 vorgelegt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und hier speziell der Ziffer 4.2 der Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“.

Für dieses Vorhaben ist nach § 1 Abs. 2 der 9. BlmSchV i.V.m. § 7 UVPG zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG dieses Gesetzes unter Zuhilfenahme der Anlage 3 UVPG ergab, dass keine Anhaltspunkte, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 7 Abs. 1 UVPG zu berücksichtigen wären vorliegen.

Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher verzichtet.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 des UVP-Gesetzes 21. Januar 2019 im Staatsanzeiger des Landes Hessen 04/2019, Seite 84 veröffentlicht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main hinsichtlich brandschutzrechtlicher und gesundheitspolizeilicher Belange, sowie im Hinblick auf allgemeine Umweltfragen und
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, abwasser- und abfalltechnischer sowie wasser-, bodenschutz-, chemikalien- und immissionsschutzrechtlicher Fragen, sowie Fragen des vorbeugenden Brandschutzes.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG – Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen – werden erfüllt. Die Emissionen der Anlage werden durch die Abluftreinigungsanlage soweit begrenzt, dass sie immissionsseitig ohne Relevanz sein werden. Von der Antragstellerin werden die nach dem Stand der Technik möglichen Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Aufgrund dieser Maßnahme, der geringen Massenströme und der Charakteristik der Stoffe sowie der Ableitung der Emissionen nach Nr. 5.5 TA Luft ist auszuschließen, dass Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden. Auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden von der geänderten Anlage nicht ausgehen.

Abfallvermeidung und -verwertung

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen dienen der Festschreibung der Abfallschlüssel und beruhen auf den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bzw. der Nachweisverordnung (NachwV).

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG – Maßnahmen bei Betriebseinstellung – hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Bodenschutz

Zu V. 3.1 Die Vielstoffanlage C 42 wird um eine neue Produktion mit mehreren Stoffen ergänzt, die im AZB zu berücksichtigen sind.

Zu V. 3.2 Die Eignung von Leit- und Summenparametern für die relevanten Stoffe ist gemäß EU-Leitlinien (2014/C 136/03) dezidiert zu begründen.

Zu V. 3.3 Die neuen AZB-relevanten Stoffe sind noch nicht verwendet worden. Sie sind daher auf null zu setzen. Allerdings sind vor Betriebsbeginn Nullmessungen für die Leit- und Summenparameter erforderlich, da diese auch andere Stoffe oder Produkte repräsentieren.

Zu V. 3.4 Die Erfassung der relevanten nicht weiter verwendeten Altstoffe ist für die Betrachtung möglicher Einträge in die Umwelt erforderlich.

Zu V. 3.5 Die Einzelanalytik ermöglicht die genaue Beurteilung von Stoffeinträgen in Boden und Grundwasser.

Zu V. 3.6 Gemäß der rechtlichen Vorgaben (IED-Richtlinie, BlmschG und Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG)) müssen die Gutachter über entsprechende Qualifikationen verfügen.

Zu V. 3.7 Gemäß § 7 Abs. 1 9. BlmschV muss der AZB vor Betriebsbeginn zur Prüfung vorgelegt werden.

Zu V. 3.8 Gemäß IED-Richtlinie sowie 9. BlmschV ist das Grundwasser mindestens alle 5 Jahre zu untersuchen.

Zu V. 3.9 Die regelmäßigen Grundwassermessungen müssen zeitnah dokumentiert und der Behörde vorgelegt werden, um die Überwachung gemäß IED-Richtlinie sicherzustellen. Das Grundwasser wird mindestens jährlich im Rahmen der Gesamtsanierung des Industrieparks überwacht. Die betriebsbezogenen Daten können ohne gesonderte Untersuchungen gesondert betrachtet werden um diese entsprechend für die Anlage C 42 zu betrachten.

Zu V. 3.10 und V. 3.11 Der Endzustandsbericht ist nach abschließender Stilllegung der Anlage gemäß IED-Richtlinie anzufertigen um einen evtl. Rückführungsbedarf zu prüfen.

Wasserwirtschaft

Die Nebenbestimmung ist erforderlich, damit vom Dezernat IV/F 41.4 überwacht werden kann, ob der ordnungsgemäße Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gewährleistet ist.

Arbeitsschutz

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, damit die Aufsichtsbehörde ihrem Überwachungsauftrag nachkommen kann und der Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet ist.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,

- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch das Dezernat IV/F 43.3 sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG in Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 23. Juni 2018 (GVBl.I S.330). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

Adalbertstraße 18

60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Im Auftrag

Maren Möller

Anhang: Hinweise

KOPFLE

Hinweise

Brandschutz

Die Werksfeuerwehr wird in der angesetzten Stärke als notwendig angesehen.

Abfallvermeidung und -verwertung

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde zur fachtechnischen Prüfung mitzuteilen.

- Ende der Hinweise -

KOPPIE